
Vereinbarung über die Realisierung von forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlungen nach § 9 Landeswaldgesetz

zwischen

Stadt Langenburg

Hauptstraße 15

74595 Langenburg

vertreten durch Bürgermeisterin Petra Weber

- nachfolgend „**Grundstückseigentümer**“ genannt –

und

Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG

Max-Eyth-Straße 40

73479 Ellwangen

vertreten durch den Geschäftsführer Franz Uhl

- nachfolgend „**Vorhabensträger**“ genannt -

Vorbemerkungen

Der Vorhabensträger benötigt Flächen, um die Umwandlung von Waldflächen nach § 9 LWaldG und den damit verbundenen Verlust an Waldfunktionen auszugleichen.

Der forstrechtliche Ausgleich für dauerhafte Waldinanspruchnahmen kann zum Teil in Form von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf Grundlage der Vorgaben im Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom Juni 2022, „Hinweise zum Bau von Windenergieanlagen im Wald“, ggf. i.V.m. der ForstBW-Praxis Ausgabe „Herausforderung Eschentriebsterben – Waldbauliche Behandlung geschädigter Eschenbestände“ (Kapitel 7) erbracht werden.

Zu diesem Zweck gestattet der Grundstückseigentümer dem Vorhabensträger die Nutzung der in § 2 näher definierten Waldflächen für die Durchführung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) entsprechend der Vorgaben im o.g. Schreiben. Zum Zwecke der Regelung aller fiskalischen Fragen im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die Bereitstellung von Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, und Regelungen zu deren Durchführung.

§ 2 Flächenbereitstellung

(1) Der Grundstückseigentümer stellt die nachfolgend genannten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Sie verbleiben auch nach Durchführung der Maßnahmen weiter im Eigentum des Grundstückseigentümers und unterliegen dem Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes. Der Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die konkreten Teilflächen des Flurstücks/des Bestands, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück-Nr.	Flurstücksgröße [m²]	Vertragsfläche [m²]
1	Langenburg	Bächlingen	423	3522	3.400
Summe:					3.400

(2) Lage und Abgrenzung der Vertragsflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1). Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Maßnahmendurchführung

(1) Der Grundstückseigentümer baut auf der vertragsgegenständlichen Fläche anhand der Vorgaben im Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg, „Hinweise zum Bau von Windenergieanlagen im Wald“ vom Juni 2022, ggf. i.V.m. der ForstBW-Praxis Ausgabe „Herausforderung Eschentriebsterben – Waldbauliche Behandlung geschädigter Eschenbestände“ (Kapitel 7) geschädigte (kalamitäre) Eschenbestände in naturnahe und standortsgerechte Eichenbestände um. Die konkrete Planung ist in Anlage 2 detailliert erläutert. Alle Maßnahmen sind fachkundig durchzuführen und vor Beginn mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

§ 4 Dokumentation

(1) Dem Vorhabensträger obliegt die Verpflichtung, die gegenüber den Genehmigungsbehörden erforderlichen Dokumentationen und Nachweise zu erbringen.

(2) Der Grundstückseigentümer unterrichtet den Vorhabensträger von der vertragskonformen Umsetzung der Maßnahme. Die Abrechnungsbelege sind eindeutig der beschriebenen Maßnahme zuzuordnen. Der Vorhabensträger dokumentiert die Umsetzung der Maßnahme seinerseits und ist Ansprechpartner für die Genehmigungsbehörde (höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg) sowie für die zuständige untere Forstbehörde.

(3) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Waldumbau auf der definierten Vertragsfläche sowie die Art und Weise der Waldbewirtschaftung gemäß Maßnahmenbeschreibung in das nächste Forsteinrichtungswerk zu übernehmen, um den umgebauten stabilen Waldbestand aus Eiche zu sichern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien; sonstige Vereinbarungen

(1) Die Vertragsfläche befindet sich vollumfänglich im alleinigen Eigentum des Grundstückseigentümers. Er allein besitzt jegliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsrechte.

(2) Der Vorhabensträger hat für die Durchführung der Maßnahmen eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen selbst einzuholen. Ebenso hat er den Wegfall oder eine Änderung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung unverzüglich dem Grundstückseigentümer anzuzeigen.

(3) Der Vorhabensträger hat das Recht, die Maßnahmen in Verfahren nach § 9 oder 11 LWaldG als Ausgleichsmaßnahme einzubringen. Die Einleitung der nötigen Schritte zur Zuordnung der Maßnahmen zu konkreten Verfahren oder deren Anrechnung im „Ausgleichskonto“ der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg obliegt dem Vorhabensträger. Dieser ist auch für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich; der Grundstückseigentümer übernimmt keinerlei Verantwortung für Falschangaben oder Fehler in Zusammenhang mit diesen Vorgängen. Die zuständige untere Forstbehörde ist dabei zu beteiligen.

(4) Aus dieser Vereinbarung ergeben sich gegenüber dem Grundstückseigentümer keinerlei Ansprüche seitens der für das Vorhaben zuständigen Behörden oder seitens Dritter.

(5) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich im Falle einer Veräußerung des Vertragsgegenstandes alle mit diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen dem Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

(6) Der Vorhabensträger darf gesperrte private Waldwege zum Zweck der Kontrolle und Dokumentation der Vertragsflächen mit Kraftfahrzeugen befahren, wenn und soweit sie für deren Erreichung erforderlich sind, jedoch nur ihrem Ausbauzustand entsprechend und mit maximal 30 km/h. Auf Fahrbewegungen von Fahrzeugen aller Art ist besondere Rücksicht zu nehmen, dabei darf insbesondere die Holzabfuhr und alle forstbetrieblichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Grundstückseigentümer übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Wege.

(7) Sollten im Laufe des behördlichen Genehmigungsverfahrens Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen geändert werden müssen, so ist hierüber der Grundstückseigentümer unverzüglich zu unterrichten. Es bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

§ 6 Entgelt

(1) Der Vorhabensträger zahlt an den Grundstückseigentümer für die in § 2 und 3 genannten Leistungen ein Entgelt von pauschal 9€ pro Pflanze. Es handelt sich um ein einmaliges Entgelt, das sämtliche Leistungen im Rahmen der Flächenvorbereitung, der Pflanzung, Kultursicherung und -pflege beinhaltet.

Das Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Einmalzahlung:

Lfd. Nr.	Vertragsfläche [m²]	Benötigte Pflanzenzahl	Entgelt [€]
1	3.400	1000 Stück	9.000€
Summe:			9.000€

(2) Bei dem Entgelt handelt es sich um Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die jeweils geltenden Umsatzsteuersätze.

(3) Das Entgelt wird vom Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt und ist vom Vorhabensträger innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges. Das Entgelt ist kostenfrei unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen **Kassenzeichens** und zusätzlich des Verwendungszwecks „**Ausgleichsmaßnahme Waldumbau**“ zu überweisen.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit Erreichen des in § 3 festgelegten Umbauziels.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Parteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Grundstückseigentümer insbesondere dann vor, wenn der Vorhabensträger

- a) die Vertragsfläche vertragswidrig, d. h. unter Verstoß gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Anweisungen der zuständigen Bediensteten vom Grundstückseigentümer nutzt,
- b) die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht einholt oder
- c) öffentlich-rechtliche Auflagen, Bedingungen oder Anordnungen nicht einhält.

Im Falle einer Kündigung nach lit. a) bis c) besteht kein Anspruch des Vorhabensträgers auf Rückerstattung des bereits gezahlten Entgelts.

(3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Gewährleistung; Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer übernimmt keine Gewähr für einen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der Vertragsfläche, insbesondere nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen am Vertragsobjekt oder der durch den Grundstückseigentümer erbrach-

ten Leistungen durch Naturereignisse oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Dies sind insbesondere Naturkatastrophen wie Stürme, Dürre, Waldbrände etc. oder Kalamitäten, insbesondere durch Massenvermehrungen von Schadorganismen. Der Grundstückseigentümer haftet nicht für den etwaigen Misserfolg des Waldumbaus, wenn die untere Forstbehörde die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen gemäß § 6 (1) bestätigt.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss bestehende Mängel der Vertragsfläche ist ausgeschlossen.

(3) Der Grundstückseigentümer und dessen jeweilige Bedienstete haften gegenüber dem Vorhabensträger im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Sach- und/oder Vermögensschäden.

(4) Der Vorhabensträger haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Vorhabensträger gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Vorhabensträger nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat der Vorhabensträger den Grundstückseigentümer sowie deren jeweilige Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

(5) Das Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber dem Vorhabensträger nicht für typische, sich aus dem Wald und der Bewirtschaftung ergebenden Gefahren sowie Gefahren im Zusammenhang mit Wegen und für forstwirtschaftliche Zwecke erstellten Bauwerke und Einrichtungen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Heilbronn. Die Vertragsangelegenheiten sind nach deutschem Recht zu behandeln.

(2) Ist der Vorhabensträger Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder verfügt er nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Grundstückseigentümers jeweils sachlich zuständige Gericht. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

(2) Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel selbst.

(3) Sollte der Vertrag lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

(4) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; 1 Fertigung erhält der Grundstückseigentümer, 2 Fertigungen der Vorhabensträger. Die zuständige untere Forstbehörde erhält unmittelbar nach Vertragsschluss eine Mehrfertigung.

Langenburg, den
Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer
Stadt Langenburg
Petra Weber, Bürgermeisterin

Ellwangen, den
Ort, Datum

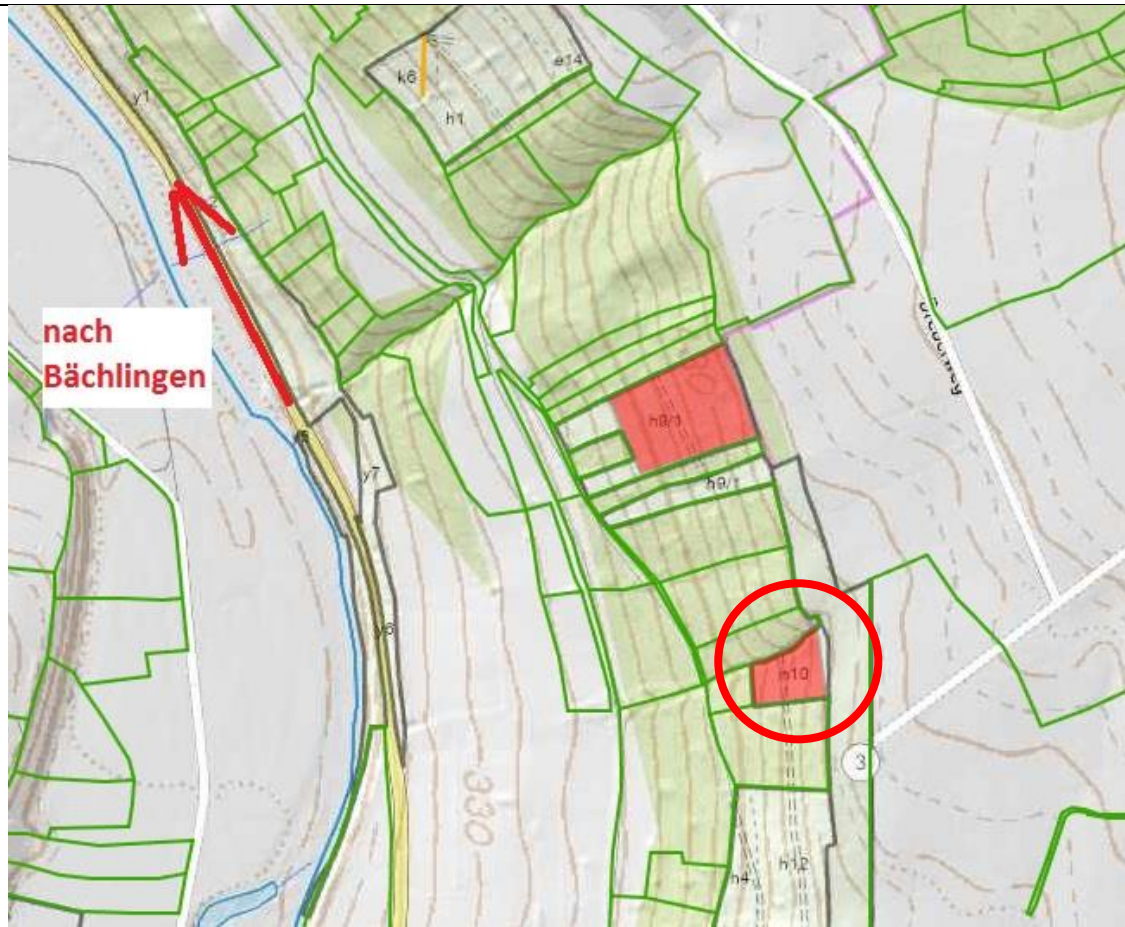
Unterschrift Vorhabensträger
Franz Uhl, Geschäftsführer

Anlagen zum Vertrag

- Anlage 1: Flurkarte und Detailplan der Vertragsfläche
Anlage 2: Beschreibung der festgelegten Ausgleichsmaßnahme

Anlage 1: Flurkarte und Detailplan der Vertragsfläche

Lfd. Nr. 1:



Anlage 2: Beschreibung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen**Lfd. Nr. 1:**

Gemeinde:	Langenburg
Waldort oder Flurstück:	12/0 h10, Bächlingen 423
Größe der Umbaufläche:	0,34
Kurze Bestandesbeschreibung, Besonderheiten:	Abgängiges Eschen-Altholz, wenig Verjüngung, praktisch keine Mischbaumart Teils nicht bepflanzbare Steinriegel
Geplanter Pflanzverband, Pflanzenzahl, Sortiment	3,00 x 1,00, 1000 Stück
Geplante Baumartenanteile (mind. 60% Eiche), Mischungsform	80% Eiche, 10% Linde, 10% Hainbuche, Linde und HBU reihenweise eingemischt (Änderungen möglich je nach Verfügbarkeit)